

Hochlastzeitfenster für 2027 gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster (Beschluss der BNetzA (BK4-13-739) vom 11.12.2013):

	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.	Winter Dez. – Feb.
Netzebene der Entnahmestelle	Uhrzeit von – bis	Uhrzeit von – bis	Uhrzeit von – bis	Uhrzeit von – bis
Mittelspannung	09:00 – 10:00	–	–	07:15 – 16:15
Umspg. MS/NS	–	–	08:00 – 08:45	08:30 – 12:00
Niederspannung	–	–	–	18:00 – 20:15

Definition Hochlastzeitfenster nach Vorgabe BNetzA:

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Umsetzung bei der ÜZW:

Die Hochlastzeitfenster werden angewendet an Werktagen. Ausgenommen sind Samstage, Brückentage sowie Werktage zwischen dem 24.12. und 31.12.. Als Feiertage gelten die in Bayern gesetzlich festgelegten Feiertage.

Jahreszeiten laut BNetzA:

Frühling 01.03. - 31.05.
Sommer 01.06. - 31.08.
Herbst 01.09. - 30.11.
Winter 01.12. - 28/29.02.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich am **Leitfaden der Bundesnetzagentur Stand Dezember 2012.**

Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG

Regensburger Straße 33
84051 Altheim

E-Mail: info@uezw-strom.de
Web: www.uezw-energie.de